

S A T Z U N G über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.03.1982

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Gesetzblatt 1976 Seite 1) hat der Gemeinderat am 23. März 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durchgeführt durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages als vollzogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Eutingen im Gäu vom 01. Januar 1975 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 23. März 1982

Schaffner Bürgermeister